



§ Rechtsmittel können eingelegt werden

X Befristung des Aufenthaltstitels in Jahren (X)

Fußnoten-Glossar ab Seite 2



Schutzsuchende mit offenem Schutzstatus

1 Ankunftsnachweis

§ 63a AsylG

Nach der Registrierung von Schutzsuchenden wird ein Ankunftsnachweis (AKN) ausgestellt. Der AKN ist das erste offizielle Dokument, das Schutzsuchenden ausgestellt wird und ihnen einen legalen Aufenthalt für die Zeit zwischen Asylgesuch und Antragsstellung ermöglicht. Gemeinsam mit den elektronisch hinterlegten Informationen (u.a. Fingerabdruck und Lichtbild) ermöglicht der Ankunftsnachweis eine eindeutige Identifikation des Schutzsuchenden. Er berechtigt weiterhin zum Bezug staatlicher Leistungen (Asylbewerberleistungen). Nach der persönlichen Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird der AKN eingezogen und eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt.

2 Aufenthaltsgestattung

§ 55 AsylG

Mit der offiziellen Stellung des Asylantrages beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird Schutzsuchenden für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung erteilt. Ebenso wie der Ankunftsnachweis ist auch die Aufenthaltsgestattung kein regulärer Aufenthaltstitel, sondern dient der Identifizierung von Schutzsuchenden mit offenem Schutzstatus, denen der Aufenthalt bis zur Rechtskraft der Entscheidung des BAMF gestattet ist. Mit der Aufenthaltsgestattung ist anfänglich eine Residenzpflicht verbunden, die den rechtmäßigen Aufenthalt ausschließlich auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Bei guter Bleibeperspektive entfällt die Residenzpflicht bereits nach 3 Monaten, bei Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet oder unzulässig bleibt die Residenzpflicht bis zur Ausreise bestehen.



Schutzsuchende ohne Schutzstatus

3 Latent Ausreisepflichtige

§ 50 Abs. 1 AufenthG

Zu den latent ausreisepflichtigen Schutzsuchenden gehören jene Schutzsuchenden, denen im Asylverfahren keine der vier Schutzformen (Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft nach Genfer Konvention, subsidiärer Schutz oder nationale Abschiebehindernisse) anerkannt wurde. Latente Ausreisepflicht besteht auch nach dem gesetzlichen Erlöschen eines Aufenthaltstitels (z.B. bei abgelaufenen Aufenthaltstiteln) oder nach Anwendung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme (Ausweisung, Widerruf oder Rücknahme).

Gegenüber latent ausreisepflichtigen Schutzsuchenden wurde eine Ausreiseaufforderung mit zeitlicher Befristung ausgesprochen. Diese gibt den Betroffenen die Möglichkeit der Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen. Die Ausreisepflicht wird hier als „latent“ definiert, weil die Ausreisepflichtigen noch Rechtsmittel gegen die Begründung ihrer Ausreisepflicht einlegen können. Die Entscheidung im Asylverfahren bzw. die Entscheidung zur Anwendung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme ist somit noch nicht rechtskräftig.

4 Vollziehbar Ausreisepflichtige

§ 58 Abs. 2 AufenthG

Stehen ausreisepflichtigen Schutzsuchenden keine Rechtsbehelfe mehr zur Verfügung (d.h. die Begründung ihrer Ausreisepflicht ist rechtskräftig), so zählen sie zu den vollziehbar Ausreisepflichtigen. Ist die Ausreisepflicht von Schutzsuchenden mit abgelehntem Schutzstatus vollziehbar und kommen die Betroffenen der Ausreiseaufforderung nicht freiwillig nach, kann diese durch eine Abschiebung zwangsweise vollstreckt werden. Die Durchführung der Abschiebung liegt im Zuständigkeitsbereich der lokalen Ausländerbehörden.

5 Geduldet Ausreisepflichtige

§ 60a AufenthG

Stehen einer Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Abschiebehindernisse entgegen, besteht ein Anspruch auf eine Duldung. Als Duldung wird die temporäre Aussetzung der Abschiebung unter Bestehenbleiben der vollziehbaren Ausreisepflicht bezeichnet. Die Erteilung einer Duldung obliegt der zuständigen Ausländerbehörde. Zu den rechtlichen Abschiebehindernissen zählen z.B. das Recht zur Wahrung des Ehe- und Familienlebens oder die Geltendmachung von krankheitsbedingten Gefahren, die durch die Abschiebung selbst entstünden. Eine Abschiebung ist darüber hinaus aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn Reisedokumente (z.B. Ausweispapiere) fehlen, der Zielstaat die Aufnahme verweigert oder Verkehrswege unterbrochen sind. Neben Anspruchsduldungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, besteht für die Ausländerbehörden außerdem die Möglichkeit eine Ermessensduldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen sowie bei erheblichem öffentlichem Interesse zu erteilen. Zu den Gründen für die Erteilung einer Ermessensduldung zählen u.a. eine unmittelbar bevorstehende Operation oder der baldige Abschluss eines Schul- oder Ausbildungsjahres.



Schutzsuchende mit befristet anerkanntem Schutzstatus

6 Asyl

§ 25 Abs.1 AufenthG

in Verbindung mit Art. 16a Grundgesetz

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft in einem vierstufigen Verfahren, ob einem Schutzsuchenden ein Schutzstatus anerkannt wird. Die Prüfung auf Asylberechtigung steht hierbei an erster Stelle.

Die Anerkennung als Asylberechtigter beschränkt sich ausschließlich auf politisch Verfolgte. Als politisch Verfolgte gelten Menschen, denen von staatlichen Akteuren innerhalb ihres Herkunftslandes auf Grund ihrer Rasse, Nationalität, politischen Einstellung, religiösen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (u.a. sexuelle Orientierung) schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen drohen.

Das Asylrecht ist eine Schutzform nach nationalem Recht und genießt seit erstmaligem in Kraft treten des Grundgesetzes im Jahre 1949 Verfassungsrang. Die praktische Relevanz dieser Schutzform wurde durch eine Asylrechtsreform 1993 allerdings bedeutend eingeschränkt. Seitdem ist für Schutzsuchende, die über einen sicheren Drittstaat (u.a. alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen die Anerkennung einer Asylberechtigung ausgeschlossen.

Bezüglich der Rechtsfolgen sind Asylberechtigte und Flüchtlinge nach der Genfer Konvention gleichgestellt. Bei Anerkennung der Asylberechtigung besteht Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Weiterhin besteht für Familienangehörige (Ehepartner und minderjährige ledige Kinder) von Asylberechtigten Anspruch auf privilegierten Familiennachzug. Demnach muss kein Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhaltes und von ausreichendem Wohnraum erbracht werden. Nach Anerkennung besteht außerdem uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Stellt das BAMF nach Ablauf des Aufenthaltstitels fest, dass weiterhin ein Anspruch auf Asyl besteht, so kann eine Aufenthaltserlaubnis für drei weitere Jahre oder bei Erfüllung weiterer Bedingungen (u.a. Sprachkenntnisse und weit überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes) eine unbefristete Niederlassungserlaubnis ausgestellt werden.



Schutzsuchende mit befristet anerkanntem Schutzstatus

7 Flüchtlinge nach Genfer Konvention

§ 25 Abs.2 Satz 1 erste Alternative AufenthG
in Verbindung mit §3 AsylG

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft in einem vierstufigen Verfahren, ob einem Schutzsuchenden ein Schutzstatus anerkannt wird. Die Prüfung der Rechtsstellung als Flüchtling nach der Genfer Konvention steht hierbei an zweiter Stelle.

Als Voraussetzung für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gilt die Verfolgung auf Grund persönlicher Merkmale wie Rasse, Nationalität, politischer Einstellung, religiösen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (u.a. sexuelle Orientierung). Eine Verfolgung kann hierbei von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Bei Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure muss für eine Anerkennung weiterhin gelten, dass die zuständigen staatlichen Akteure im Herkunftsland nicht in der Lage oder nicht willens sind Schutz vor der Verfolgung zu gewähren. Weiterhin kann eine Anerkennung dieser Schutznorm nur erfolgen, wenn für die Betroffenen keine inländische Fluchtalternative besteht.

Der Schutz von Flüchtlingen beruht auf internationalem Recht. Er geht zurück auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), welches im Jahr 1951 erstmals die Definition eines Flüchtlings und ihren rechtlichen Schutz festlegte. Dieses Dokument sowie dessen Erweiterungen (u.a. die zeitliche und geographische Ausweitung der Flüchtlingsdefinition durch das New Yorker Protokoll von 1967) wurden bis heute von 148 Staaten ratifiziert und gelten damit als Grundpfeiler des internationalen Schutzes von Flüchtlingen. Die Überwachung und die Unterstützung bei der Umsetzung des internationalen Flüchtlingsrechts liegen im Mandat des hohen Kommissars für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR). Innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist der Schutz von Flüchtlingen nach der Genfer Konvention einheitlich durch die EU-Richtlinie 2001/55/EG („Qualifikationsrichtlinie“) geregelt.

Bei Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht nach dem Aufenthaltsgesetz Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Weiterhin besteht für Familienangehörige (Ehepartner und minderjährige ledige Kinder) von anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Konvention Anspruch auf privilegierten Familiennachzug. Demnach wird in diesen Fällen auf einen Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes und von ausreichendem Wohnraum verzichtet. Nach Anerkennung besteht außerdem uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Stellt das BAMF nach Ablauf des Aufenthaltstitels fest, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft weiterhin besteht, so kann eine Aufenthaltserlaubnis für drei weitere Jahre oder bei Erfüllung weiterer Bedingungen (u.a. Sprachkenntnisse und weit überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes) eine unbefristete Niederlassungserlaubnis ausgestellt werden.



Schutzsuchende mit befristet anerkanntem Schutzstatus

8 Subsidiärer Schutz

§ 25 Abs.2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG
in Verbindung mit §4 AsylG

Wird weder die Flüchtlingseigenschaft noch eine Asylberechtigung anerkannt, so wird in der dritten Stufe des Asylverfahrens geprüft, ob ein Anspruch auf subsidiären Schutz geltend gemacht werden kann.

Schutzsuchende können subsidiären Schutz beanspruchen, wenn eine begründete Annahme besteht, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ernsthafter persönlicher Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sowie ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts. Bei einem besonders hohen Grad der willkürlichen Gewalt, kann bereits die Anwesenheit in einer betroffenen Region als stichhaltiger Grund für die Annahme einer Gefahr von ernsthaftem persönlichem Schaden ausreichen. Die Schutznorm des subsidiären Schutzes unterscheidet hierbei nicht zwischen willkürlicher Gewalt seitens staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure.

Ebenso wie der Schutz von Flüchtlingen nach der Genfer Konvention, basiert auch die Schutznorm des subsidiären Schutzes auf internationalem Recht. Ihre Anwendung und Umsetzung in der nationalen Gesetzgebung aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist einheitlich durch die EU-Richtlinie 2001/55/EG („Qualifikationsrichtlinie“) geregelt.

Subsidiär Schutzberechtigte haben zunächst Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre. Als Folge des großen Zustroms von Schutzsuchenden in den Jahren 2015 und 2016 wurde der Familiennachzug für Ehepartner und minderjährige ledige Kinder von subsidiär Schutzberechtigten zeitweise ausgesetzt. Seit August 2018 ist der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für ein begrenztes Kontingent von 1 000 Personen pro Monat wieder möglich. Ebenso wie für Flüchtlinge nach der Genfer Konvention und Asylberechtigte, besteht auch für Schutzsuchende mit subsidiärem Schutz uneingeschränkter Zugang zum

Arbeitsmarkt. Im Gegensatz zu diesen Schutzformen, besteht für subsidiär Schutzberechtigte mit einer Frist von mindestens fünf Jahren allerdings kein frühzeitiger Zugang zu einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis.



Schutzsuchende mit befristet anerkanntem Schutzstatus

9 Abschiebungsverbot

§ 25 Abs. 3

in Verbindung mit § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Wird Schutzsuchenden weder die Flüchtlingseigenschaft noch die Asylberechtigung oder der subsidiäre Schutz zuerkannt, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der letzten Stufe des Verfahrens, ob Gründe für ein nationales Abschiebungsverbot vorliegen. Betroffenen wird demnach weder ein internationaler Schutzstatus (Flüchtling nach Genfer Konvention oder subsidiärer Schutz) noch ein nationaler Schutzstatus als Asylberechtigte/r anerkannt, sondern es wird lediglich die Unrechtmäßigkeit einer Abschiebung festgestellt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft hierbei ausschließlich nationale bzw. zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse. Die Prüfung von inlandsbezogenen (rechtlichen oder tatsächlichen) Abschiebehindernissen, die zu einer Duldung führen würden obliegt den, für die Vollstreckung der Abschiebung zuständigen, Ausländerbehörden.

Staaten, die die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) unterzeichnet haben, verpflichten sich gemäß Art. 3 EMRK, keine Schutzsuchenden zurückzuführen, denen in dem Zielland der Abschiebung schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen nach eben dieser Konvention drohen.

Nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes ist von einer Abschiebung abzusehen, wenn für Betroffene im Zielland eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Hierzu zählen u.a. auch Erkrankungen, die sich, mangels ausreichender medizinischer Versorgung, wesentlich bzw. lebensbedrohlich verschlechtern würden (z.B. Krebserkrankungen die im Zielland der Abschiebung nicht adäquat behandelt werden können). Im Gegensatz hierzu zählen gesundheitliche Gefahren, die durch die Abschiebung selbst entstünden nicht zu den zielstaatsbezogenen Abschiebehindernissen und können demnach nicht zu einem Aufenthaltstitel sondern lediglich zur vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung (Duldung) führen.

Schutzsuchende, bei denen ein zielstaatbezogenes Abschiebeverbot festgestellt wurde, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr, wobei eine wiederholte Verlängerung möglich ist. Ebenso wie für subsidiär Schutzberechtigte, besteht für den betroffenen Personenkreis mit einer Frist von mindestens fünf Jahren kein frühzeitiger Zugang zu einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis. Weiterhin besteht auch kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug und der Zugang zum Arbeitsmarkt bedarf der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde.



Schutzsuchende mit befristet anerkanntem Schutzstatus

10 Weitere humanitäre Aufenthaltserlaubnisse

Das Aufenthaltsgesetz beinhaltet neben den vier Schutzformen, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren festgestellt werden, eine Vielzahl weiterer befristeter humanitärer Aufenthaltstitel. In diesem Zusammenhang wird obersten Landesbehörden und dem Bundesministerium des Innern die Möglichkeit gegeben, Schutzsuchenden auch ohne Anwendung des Asylverfahrens einen befristeten Schutzstatus anzuerkennen. Diese Praxis findet Anwendung bei:

- Aufnahmen aus dem Ausland (§22 AufenthG),
- humanitären Aufnahmen durch Bund und Länder (§23 Abs. 1 und 2 AufenthG),
- Resettlement (§ 23 Abs. 4 AufenthG), und
- bei vorübergehendem Schutz (§ 24 AufenthG).

Weiterhin sieht das Flüchtlingsrecht vor, dass Ausländerbehörden in Härtefällen und im Rahmen der Regularisierung von ausreisepflichtigen Schutzsuchenden befristete humanitäre Aufenthaltserlaubnisse vergeben können. Dies betrifft Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus mit

- Anerkennung als Härtefall (§ 23a oder §25 Abs. 4 AufenthG),
- längerfristiger und nicht selbst verschuldeter Duldung (§ 25 Abs. 5 AufenthG),
- Anerkennung als gut integrierter Jugendlicher/Heranwachsender (§ 25a AufenthG)
- Anerkennung von nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG).



Schutzsuchende mit unbefristet anerkanntem Schutzstatus

11 Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen

§ 23 Abs. 2 AufenthG

§ 26 Abs. 3 AufenthG

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Für die Entfristung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausstellung einer Niederlassungserlaubnis gelten die unter § 9 Abs. 2 AufenthG aufgeführten Bedingungen: Generell muss eine Aufenthaltserlaubnis seit mindestens fünf Jahren (mit Ausnahme von Asylberechtigten und Flüchtlingen nach Genfer Konvention) vorliegen und Antragsteller müssen mindestens 60 Monatsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. Die weiteren Anforderungen zielen auf den Nachweis eines gesicherten Lebensunterhaltes und der persönlichen Integrationsbemühungen ab. Als Nachweis von Sprachkenntnissen und Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung im Bundesgebiet gilt der erfolgreiche Abschluss eines Integrationskurses. Letztlich dürfen Gründe der öffentlichen Sicherheit (z.B. Straffälligkeit) einem unbefristeten Aufenthalt nicht entgegenstehen. Erleichterten Zugang zu einer Entfristung erhalten Asylberechtigte nach § 25 Abs. 1 AufenthG und anerkannte Flüchtlinge nach der

Genfer Konvention nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Diese Schutzsuchenden können bei ausreichenden Integrationsleistungen bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Neben der Möglichkeit der Entfristung eines befristeten Aufenthalts, kann eine Niederlassungserlaubnis im Rahmen von humanitären Aufnahmen durch Bund und Länder auch direkt erteilt werden.